

(Fassung aufgrund Beschluss des Stiftungsrates vom
23. November 2024)

STIFTUNGSSATZUNG

OUTLAW.die Stiftung

Inhaltsverzeichnis

Präambel OUTLAW.die Stiftung – ihre Rechte, unser Auftrag	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung.....	4
§ 2 Zweck der Stiftung.....	4
§ 3 Stiftungsvermögen.....	6
§ 4 Organe der Stiftung	7
§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes.....	7
§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	8
§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	10
§ 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates	11
§ 9 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates.....	13
§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums	14
§ 11 Beschlüsse des Kuratoriums	14
§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums.....	16
§ 13 Satzungsänderung	17
§ 14 Zulegung / Zusammenlegung / Umgestaltung / Auflösung der Stiftung.....	17
§ 15 Vermögensanfall.....	18
§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde	18
§ 17 Stellung des Finanzamtes	18
§ 18 Übergangsregelungen	18

Präambel

OUTLAW.die Stiftung – ihre Rechte, unser Auftrag

(out law: außerhalb des Rechtes, rechtlos, ohne Recht – outlaws: die Gesetzlosen)

Namen sind Vermächtnis und Auftrag, für Menschen und Organisationen. Outlaw entstand als eingetragener Verein 1987, um die Arbeit eines anderen Vereins weiterzuführen, in dessen Auftrag bis dahin ein Schiff mit dem Namen „Outlaw“ die Weltmeere befuhr. Programm und Aufgabe dieses Projektes waren es, jungen Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, ihr Recht auf Menschenwürde, Entwicklung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aktiv einzulösen, den Anschluss wieder zu finden nach oft langen Wegen in die „Rechtslosigkeit“ durch frühe und dauerhafte Verletzungen ihrer fundamentalen Kinderrechte. Die Anspielung auf die Opposition der Gesetzlosen, ihrer Gegenkultur und Selbstbehauptung jenseits des Rechtmäßigen gehört zum Vermächtnis dieser Organisationsgeschichte.

Unter dem Namen Outlaw werden vielfältige Angebot und Leistungen gestaltet, die junge Menschen und Familien in ihren Rechten auf Entwicklung, Bildung und Teilhabe fördern und unterstützen, „ganz normal“ und in Krisen, für alle Kinder und Eltern und solche, die besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung verlangen. Der Auftrag ist geblieben, die Formate und Konzepte haben sich weiterentwickelt.

OUTLAW.die Stiftung will das Vermächtnis dieser Gründung und Namensgebung aufgreifen und weiterführen, jungen Menschen und ihren Familien „zu ihrem Recht zu verhelfen“. Als Stiftung wird Geld eingebracht, gesammelt und sicher angelegt, aus dessen Erträgen Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise das Recht von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Ob in der alltäglichen Praxis konkreter Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, ob in besonderen Vorhaben der Bildungsarbeit oder in Aktionen gesellschaftlicher Einmischung in Worten, Bildern und Taten, immer muss deutlich werden, dass Grundlage und Bezugspunkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind. Orientierungsrahmen sind die Verfassungsrechte unseres Grundgesetzes ebenso wie internationale Konventionen und Vertragswerke, wie die UN-Kinderrechte-Konvention oder die Vereinbarung der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta.

Was es heißen kann, wenn solche Grundrechte im alltäglichen Leben ebenso wie in aktuellen gesellschaftlichen und politischen Debatten mit Leben gefüllt werden, das will OUTLAW.die Stiftung fördern, unterstützen und publik machen.

Gemeinsam ist das Ziel, beizutragen zu einem Selbstverständnis praktischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, das die unveräußerlichen Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben betont. Die Förderung solcher Projekte und vor allem das Reden über die damit beförderten Ideen und Forderungen sollen beitragen zur Weiterentwicklung und Durchsetzung einer öffentlichen Verantwortung und Sorge, in der alle Kinder zu ihrem Recht kommen, egal, in welcher Familie und in welchen Lebensumständen sie geboren wurden und leben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

OUTLAW.die Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Jugendhilfe, des Schutzes der Familie, der Wohlfahrtspflege sowie der Bildung und der Kultur.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung junger Menschen und Familien in ihren Rechten auf Entwicklung, Bildung und Teilhabe durch geeignete Vorhaben sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Art.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Zuwendung finanzieller Mittel für solche Vorhaben, die in besonderer Weise geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen;
 - b) den Betrieb eigener Einrichtungen und Dienste sowie die Durchführung eigener Vorhaben und Veranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen;

- c) die Beteiligung an sonstigen Einrichtungen, Diensten, Vorhaben und Veranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Hierzu zählen das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII sowie Bildungs-, Schul- und Kulturprojekte, auch international;
 - d) die Information der Öffentlichkeit über die Lebensumstände gesellschaftlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen, um deren Situation zu verbessern;
 - e) die Beschaffung von Mitteln Dritter, auch zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Organisationen, für die Verwirklichung der Stiftungszwecke.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Um den gemeinsamen steuerbegünstigten Zweck „Förderung der Jugendhilfe“ und „Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ zu erfüllen, wird mit den gemeinnützigen Körperschaften Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe GmbH (im Folgenden: Outlaw gGmbH), Outlaw e.V. und OUTLAW Kassel gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH (im Folgenden: Outlaw Kassel gGmbH) planmäßig zusammengewirkt. Dies erfolgt durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Medien, der Organisation von Veranstaltungen, dem Bau, der Verwaltung und Vermietung von Immobilien zur Nutzung als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Beschaffung von Mitteln für die Zweckverwirklichung. Dies gilt sowohl für entgeltliche als auch für unentgeltliche Leistungen. Die Details der Zusammenarbeit werden in gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (8) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch durch die Erbringung von Kooperationsleistungen (§ 57 Abs. 3 AO) im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere mit den mit der Stiftung im Konzern verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, derzeit: Outlaw gGmbH und Outlaw Kassel gGmbH, sowie mit dem Outlaw e.V., sofern deren Zwecke identisch sind mit denen der Stiftung

nach § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung. Bei den Kooperationsleistungen handelt es sich derzeit insbesondere um Overhead-Leistungen, vor allem Dienstleistungen wie z.B. Managementleistungen sowie die Überlassung von Immobilien.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck ferner durch die Einbeziehung von Kooperationsleistungen (§ 57 Abs. 3 AO) im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere mit den mit der Stiftung verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, derzeit: Outlaw gGmbH und Outlaw Kassel gGmbH, sowie mit dem Outlaw e.V., sofern deren Zwecke identisch sind mit denen der Stiftung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung. Bei den einbezogenen Kooperationsleistungen handelt es sich derzeit insbesondere um folgende Leistungen: Marketing- und Facility-Managementleistungen, Finanz- und Lohnbuchhaltung, IT-Leistungen.

Der jeweils aktuelle Leistungsaustausch zwischen der Stiftung und den mit der Stiftung verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wird dem zuständigen Finanzamt in einer konkreten Leistungsmatrix jeweils aktuell mitgeteilt.

- (9) Für die Erbringung von Kooperationsleistungen durch die Stiftung, insbesondere je nach Abs. 8 S. 4, zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften, einschließlich der mit der Stiftung verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, derzeit: Outlaw gGmbH und Outlaw Kassel gGmbH, sowie mit dem Outlaw e.V., kann ein angemessenes Entgelt gefordert werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmetes Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, bestehend aus einer Kapitalausstattung in Höhe von anfänglich 340.000,00 Euro, und nachfolgenden Zustiftungen, denen der Vorstand zugestimmt hat.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit einstimmigen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.

Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat und
 - c) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe dürfen nicht den jeweils anderen Organen angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sind sie nach Satz 1 (ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Zustimmung des Kuratoriums. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Bestellung nicht älter als 67

Jahre sein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmt der Aufsichtsrat die Vorsitzenden/den Vorsitzenden sowie deren Vertreterin/dessen Vertreter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder.

- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch das Kuratorium oder den Aufsichtsrat abberufen werden. Ferner können Vorstandsmitglieder aus sachlichem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden; die Abberufung bedarf in diesem Fall der Genehmigung durch das Kuratorium. Erfolgt eine Abberufung durch das Kuratorium sind die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates beide unabhängig voneinander verpflichtet, den schriftlichen Weisungen des Kuratoriums (Textform genügt) hinsichtlich des Umgangs mit dem Anstellungsvertrag des betroffenen Vorstandsmitgliedes umgehend Folge zu leisten.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbeziehung einräumen. Ferner kann der Aufsichtsrat einzelne oder alle Vorstandsmitglieder
 - a. für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte oder
 - b. generell für Rechtsgeschäfte, die mit steuerbegünstigten Körperschaften geschlossen werden,von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die für den Fall der Besetzung des Vorstandes mit mehr als einer Person auch Regelungen zur jeweiligen Zuständigkeit und gemeinsamen Entscheidungsfindung enthalten muss.

- (5) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums, des Aufsichtsrats, der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Geschäftsgang der Stiftung und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Er ist für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling verantwortlich. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat hat er dem Kuratorium den gemeinsamen Bericht im Sinne des § 11 Abs. 10 Satz 2 vorzulegen.
- (7) Der Vorstand bedarf für folgende Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a. Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
 - b. Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB,
 - c. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens,
 - d. Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen,
 - e. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen,
 - g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie über Unternehmenskaufverträge.
 - h. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch die Stiftung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich

Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils),

- i. Übernahme, Änderung und Einstellung wichtiger Geschäftsbereiche,
- j. Berufung von besonderen Vertretern sowie Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für besondere Vertreter,
- k. sämtliche Erklärungen als Vertreter der Stiftung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist in den Fällen der Buchstaben a. bis g. nicht erforderlich, wenn die Maßnahme ausdrücklich und deutlich im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist oder eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenze nicht überschreitet. Die Geschäftsordnung kann auch beispielhaft Fälle benennen, welche im Sinne des Buchstaben i. wichtig sind.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat entscheidet.
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für gewisse Rechtsgeschäfte der Stiftung besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen und abberufen. Näheres zu den Aufgaben, der Arbeitsweise und der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der besondere Vertreter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied wird vom Kuratorium berufen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Das Mitglied bleibt bis zu Berufung eines neuen Mitgliedes im Amt.
- (3) Mindestens zwei bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat selbst gewählt. Ihre Amtszeit endet am 30. September des dritten Kalenderjahres, welches auf das Jahr ihrer Wahl folgt. Wiederwahl ist möglich; ab der zweiten Wiederwahl ist zur

Wirksamkeit der Wahl die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Ein Aufsichtsratsmitglied hat bei der Wahl zur Besetzung des aufgrund seines Ausscheides neu zu besetzenden Position kein Stimmrecht. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied nach diesem Absatz (2) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, haben die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder die Position in der nächsten Sitzung für die Dauer der verbliebenen Amtszeit neu zu besetzen.

- (4) Das Kuratorium kann Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben (Anhörung – Textform genügt).
- (5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei Ihrer Berufung bzw. Wahl nicht älter als 70 Jahre alt sein.
- (6) In der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollen in angemessener Weise fachliche Kompetenzen in (sozial-)pädagogischen, (sozial-)wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Themen abgebildet sein. Personen, die Organfunktionen in der Stiftung oder ihren Beteiligungsunternehmen erfüllen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein; entsprechendes gilt für Mitarbeitende der Stiftung und ihrer Beteiligungsunternehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Aufsichtsrat wird vertreten durch seinen Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe das Kuratorium entscheidet. Sie erhalten daneben Ersatz des ihnen tatsächlich angefallenen angemessenen Aufwandes (z.B. Reisekosten).

§ 8

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, statt sowie auf Antrag (Textform) zweier Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform eingeladen.
- (3) Bei der Einladung zur Aufsichtsratssitzung kann vorgesehen werden, dass diese teilweise (hybrid) oder gänzlich (virtuell) ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgt, und die Aufsichtsratsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, es sei denn, mindestens 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht dieser Vorgehensweise unverzüglich in Textform.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der tatsächlichen Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, ist erneut zu einer Sitzung einzuladen; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (5) Leiter der Aufsichtsratssitzungen ist die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften und im Umlaufverfahren schriftlich oder in sonstiger Textform fassen, sofern sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- (8) Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich im Einzelfall beschließt, seine Beratung in Abwesenheit des Vorstandes vornehmen zu wollen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei seiner Arbeit in Fragen sowohl der Stiftung als auch ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht,
 - a. über Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen zu entscheiden und umzusetzen; die Bestellung erfolgt mit Zustimmung des Kuratoriums;
 - b. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch weitere Zustimmungsvorbehalte für Maßnahmen des Vorstandes vorsehen kann (auch betreffend Maßnahmen in Beteiligungsgesellschaften), zu erlassen;
 - c. den Tätigkeitsbericht, inkl. Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne des § 6 Abs. 1 StiftG, des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, zu prüfen und darüber zu beschließen;
 - d. über Art und Umfang der jährlichen Wirtschaftsprüfung sowie den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu entscheiden;
 - e. den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu prüfen und festzustellen;
 - f. über Maßnahmen des § 6 Abs. 6 (Zustimmungsvorbehalte) zu entscheiden;
 - g. über alle den Buchst. a., c. bis f. entsprechenden Maßnahmen in Angelegenheiten von Beteiligungsgesellschaft zu entscheiden;
 - h. dem Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand den gemeinsamen Bericht im Sinne des § 11 Abs. 10 Satz 2 vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten der Stiftung und ihrer Beteiligungsgesellschaften verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Dritte Bücher und Unterlagen der Stiftung einsehen und finanzielle Prüfungen vornehmen, auch soweit diese von der Stiftung in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaften vorliegen und angefordert werden können.

- (4) Der Aufsichtsrat kann sich – nach Anhörung des Kuratoriums – eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Personen. Kuratoriumsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 70 Jahre sein. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt seine Mitglieder selbst.
- (2) Das Kuratorium kann unabhängig von einer Altersgrenze und ohne eine Anrechnung auf seine Mitgliederzahl, Ehrenmitglieder auf Lebenszeit berufen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Weitere Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.
- (3) Das Kuratorium wählt seine/n Vorsitzenden/in und die/den stellvertretende/n Vorsitzenden/in aus seiner Mitte.
- (4) Das Kuratorium wird durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums oder zwei vom Kuratorium Beauftragte vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig; durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums können die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (auch oberhalb der sog. Ehrenamtszuschale) erhalten. Alle Mitglieder des Kuratoriums erhalten Ersatz des ihnen tatsächlich angefallenen angemessenen Aufwandes (z.B. Reisekosten).

§ 11

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Kuratoriumssitzungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahr, statt sowie auf Antrag (Textform) von vier Kuratoriumsmitgliedern.

- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch die/den Vorsitzende/n oder – bei dessen Verhinderung – die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n in Textform eingeladen.
- (3) Bei der Einladung zur Kuratoriumssitzung kann vorgesehen werden, dass diese teilweise (hybrid) oder gänzlich (virtuell) ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgt, und die Kuratoriumsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, es sei denn, mindestens 1/3 der Kuratoriumsmitglieder widerspricht dieser Vorgehensweise unverzüglich in Textform.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium in einer Sitzung nicht beschlussfähig, ist erneut zu einer Sitzung einzuladen; in dieser Sitzung ist das Kuratorium unabhängig von der Zahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (5) Leiter/in der Kuratoriumssitzungen ist die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften und im Umlaufverfahren schriftlich oder in sonstiger Textform fassen, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- (8) Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / vom Leiter der Versammlung und von der / vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (10) An einer der beiden jährlichen Kuratoriumssitzungen nehmen die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium nicht ausdrücklich im Einzelfall beschließt, seine Beratung in Abwesenheit von Aufsichtsrats- und/oder Vorstandsmitgliedern vornehmen zu wollen. Zwei Wochen vor dieser Sitzung erhält das Kuratorium von Aufsichtsrat und Vorstand einen gemeinsamen Bericht über die wesentlichen Entwicklungen der Stiftung und der mit ihr verbundenen Unternehmen vor.

§ 12

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist Hüterin der Stiftung. Es begleitet und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Aufsichtsrat und Vorstand.
- (2) In dieser Funktion ist das Kuratorium zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Vergütung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - b) die Bestellung und die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds nach § 7 Abs. 2,
 - c) die Entscheidung über eine Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder nach § 7 Abs. 10,
 - d) die Zustimmung zur Berufung von Vorstandsmitgliedern nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach § 5 Abs. 3,
 - f) die Kenntnisnahme von den Jahresabschlüssen der Stiftung und ihrer Beteiligungsgesellschaften,
 - g) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - h) die Entgegennahme des jährlichen gemeinsamen Berichtes des Aufsichtsrates und des Vorstandes über wesentliche Entwicklungen der Stiftung und ihrer verbundenen Unternehmen,
 - i) die Erörterung über Erlass, Änderung und Aufhebung einer vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - j) Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13, 14 und 15.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit bilden, an denen auch Personen mitwirken können, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen einer 4/5-Mehrheit des Kuratoriums.
- (2) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann das Kuratorium beschließen, durch eine Satzungsänderung der Stiftung einen anderen Zweck zu geben oder den Zweck der Stiftung erheblich zu beschränken. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit einer 4/5-Mehrheit. Sie müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Zulegung/ Zusammenlegung/ Umgestaltung/ Auflösung der Stiftung

- (1) Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und reicht eine Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2-4 BGB nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von 4/5 seiner amtierenden Mitglieder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus dies zu ändern, kann das Kuratorium durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung beschließen.
- (3) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, soll das Kuratorium die Stiftung auflösen.

- (4) Die Beschlüsse nach Absätzen 2 und 3 müssen mit einer Mehrheit von 4/5 der amtierenden Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Kuratorium zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, des Schutzes der Familie, der Wohlfahrtspflege oder der Bildung und der Kultur.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzungsänderung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

- (2) Bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsänderung nehmen die bisherigen Gremien und ihre Mitglieder ihre Rechte und Pflichten nach den Regelungen der aktuellen Satzung wahr.
- (3) Das Gremium „Stiftungsrat“ wird mit dieser Satzungsänderung umbenannt in „Kuratorium“. Die aktuelle Besetzung dieses Gremiums und die Amtszeiten der derzeit amtierenden Gremiumsmitglieder bleiben unverändert.
- (4) Die Amtszeit der nach der aktuellen Satzung tätigen Vorstandsmitglieder endet automatisch mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung.
- (5) In Abweichung von § 5 Abs. 2 dieser Satzungsänderung werden Mitglieder des ersten Vorstandes nach dieser Satzungsänderung vom Stiftungsrat/Kuratorium bestellt; gleichzeitig kann der Stiftungsrat/das Kuratorium im Rahmen von § 6 Abs. 3 Satz 2 Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Der Bestellungs- und der Befreiungsbeschluss können bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung erfolgen, entfalten ihre Wirkung aber erst mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung. Der Abschluss eines im Zusammenhang mit der Bestellung von Vorstandsmitgliedern stehenden Anstellungsvertrages obliegt dem Kuratorium, das seinerseits dabei vertreten wird durch die/den aktuelle/n Vorsitzende/n.
- (6) In Abweichung von § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzungsänderung werden alle Mitglieder des ersten Aufsichtsrates (drei bis fünf) vom Stiftungsrat/Kuratorium wie folgt bestellt: Der Bestellungsbeschluss kann bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung erfolgen, entfaltet seine Wirkung aber erst mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung. Der Stiftungsrat / das Kuratorium legt im Bestellungsbeschluss für die bestellten Personen fest,
 - a. welche bestellte Person als berufenes Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 7 Abs. 2 gilt,
 - b. welche bestellte Personen (maximal zwei) als gewählte Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 7 Abs. 3 mit einer Amtszeit bis zum 30. September 2028 gelten,
 - c. welche bestellte Personen (maximal zwei) als gewählte Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 7 Abs. 3 mit einer Amtszeit bis zum 30. September 2026 gelten.
- (7) Der Stiftungsvorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Stiftungsrat / das Kuratorium sowohl den ersten Vorstand als auch den ersten Aufsichtsrat nach dieser Satzungsänderung bestellt hat.